

1071/AB
= Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1105/J (XXVII. GP)
bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.148.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1105/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1105/J betreffend "das Rechtsinformationssystem des Bundes", welche die Abgeordneten Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

1. *Unter welchen Voraussetzungen werden Erlässe für die Veröffentlichung im RIS ausgewählt? (Bitte die Kriterien angeben)*
2. *Welche Erlässe werden nicht im RIS veröffentlicht?*
3. *Entscheidet das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort welche Erlässe veröffentlicht werden?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Grundlage?*
 - c. *Wenn nein, warum?*
4. *Entscheidet jedes Ministerium eigenständig welche Erlässe veröffentlicht werden?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Grundlage?*
 - c. *Wenn ja, ist die Entscheidungsgrundlage in den Ministerien einheitlich?*
 - d. *Wenn nein, warum?*

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist nur für den technischen Betrieb des Rechtsinformationssystems (RIS) zuständig. Die Einbringung der zur Veröffentlichung bestimmten Daten obliegt ausschließlich den jeweils inhaltlich für diese

Daten zuständigen Stellen. Dies gilt auch für Erlässe. Abgesehen von den eigenen Erlässen entscheidet mein Ressort daher nicht, welche Erlässe im RIS veröffentlicht werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Warum werden die Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen gesondert veröffentlicht?*

In Ansehung der Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Warum werden die Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Sozialversicherungssachen gesondert veröffentlicht?*

Seit dem Jahr 2019 werden derartige Erlässe sukzessive ins RIS übernommen. Ansonsten ist auf die Antwort zu Punkt 5 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

7. *Unter welchen Voraussetzungen werden Verordnungen für die Veröffentlichung im RIS ausgewählt? (Bitte die Kriterien angeben)*
8. *Welche Verordnungen werden nicht im RIS veröffentlicht?*

Das Bundesgesetzblattgesetz (BGBIG) regelt, dass im Rahmen des RIS ein "Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich" herauszugeben ist, und welche Rechtsvorschriften, daher auch welche Verordnungen (siehe dazu § 4 BGBIG), im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren sind. Die Verordnungen des Bundes und der Länder, die im Bundes- oder Landesgesetzblatt kundgemacht werden, sind im RIS abfragbar.

Derzeit finden zwischen meinem Ressort und den Ländern Gespräche über die Kundmachung von Verordnungen der Länder, insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden, statt. Sofern die einzelnen Landtage entsprechende gesetzliche Bestimmungen beschließen, wäre eine Kundmachung im RIS möglich.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Verweisen alle Ministerien auf ihren Websites auf die von ihnen zu verantwortenden Verordnungen und Erlässe im RIS?*

Über allfällige Verlinkungen auf Daten des RIS hat jedes Ressort selbst zu entscheiden. Das RIS ist im Übrigen so allgemein bekannt, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihre Informationen regelmäßig direkt auf der Plattform recherchieren.

Antwort zu den Punkten 10, 13 und 14 der Anfrage:

10. *Wurde die Benutzeroberfläche des RIS seit der Einführung überarbeitet?*
- Wenn ja, wann?*
 - Wenn ja, von wem?*
 - Wenn nein, warum?*
 - Wenn nein, soll die Benutzeroberfläche in dieser Gesetzgebungsperiode zeitgemäß erneuert werden?*
13. *Welche Entwicklungsschritte im Bereich der Suchfunktion im RIS wurden seit der Einführung gesetzt? (Bitte nach Datum gliedern und Neuerung beschreiben)*
14. *Welche Entwicklungsschritte im Bereich der Suchfunktion im RIS sollen in dieser Gesetzgebungsperiode gesetzt werden? (Bitte nach Datum gliedern und Neuerung beschreiben)*

Das RIS ist seit dem Frühjahr 1997 im Internet verfügbar. Im Jahr 2008 erfolgte ein umfangreicher Relaunch. Für diese Gesetzgebungsperiode ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden budgetären Mittel ein weiterer Relaunch angedacht.

Wesentliche Entwicklungsschritte waren die Autocompletefunktion 2015, die gemeinsame Suche über Landesrecht aller Länder 2016, die Linkmaskierung und die vereinfachte Suche nach Geschäftszahl für Judikatur 2018.

Als weitere Ausbauschritte sind ein weiterer Ausbau der Verlinkungen, eine Suchmöglichkeit mit * vor und nach dem Begriff, facettierte Suche und ein Knowledge Graph in Aussicht genommen.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**11. Erachten Sie das RIS für barrierefrei?**

Das RIS selbst bietet einen barrierefreien Zugang auf dem Standard WAI-AA nach WCAG 2.0. Die Inhalte stammen hingegen von rund 50 verschiedenen dateneinbringenden Stellen, weswegen über die Barrierefreiheit der einzelnen Texte keine Aussage getroffen werden kann.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**12. Auf welcher technologischen Grundlage erfolgt die Suchfunktion im RIS?**

Die Suchfunktion des RIS beruht auf der Open Source Software Apache Lucene.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**15. Gibt es einen Suchalgorithmus der sie [sic] Suchanfrage eines Nutzers vor der eigentlichen Suche interpretiert und komplexe Anfragen ermöglicht?**

- a. Wenn ja, inwiefern?
- b. Wenn nein, warum?
- c. Wenn nein, wann soll ein solcher umgesetzt werden?

Die Suche unterstützt logische Operatoren und Maskierungen. Diese Möglichkeiten sind von der abfragenden Person individuell einsetzbar, weswegen systemseitig gesteuerte Interpretationen nicht erforderlich sind.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**16. Werden privaten Anbietern Programmierschnittstellen/Anwendungsschnittstellen für das RIS zur Verfügung gestellt?**

- a. Wenn ja, inwiefern?
- b. Wenn ja, seit wann?
- c. Wenn ja, welchen?
- d. Wenn ja, müssen diese dafür ein Entgelt entrichten? (Bitte gegebenenfalls die Kosten je Anbieter angeben)
- e. Wenn nein, warum?
- f. Wenn nein, wie bekommen diese die Daten vom RIS?

Die Daten des RIS stehen im Rahmen von Open Government Data seit Sommer 2012 jedem Interessierten über eine API-Schnittstelle kostenfrei zur Verfügung. Diese Schnittstelle ist auf www.data.gv.at publiziert und dokumentiert.

Wien, am 27. April 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

